

Artikel 16

Enteignungen sind nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung zulässig. Sie dürfen nur erfolgen, wenn auf andere Weise der angestrebte gemeinnützige Zweck nicht erreicht werden kann.

Übersicht

- I. Die verfassungsrechtliche Regelung
 1. Nicht auf Sozialisierung bezogen
 2. Enteignung
 - a) Begriff
 - b) Eingriff zu Gunsten der Gesellschaft
 - c) Volkseigentum am enteigneten Objekt
 3. Prüfstein für die verfassungsrechtliche Garantie des Eigentums
 4. Voraussetzungen und Folgen der Enteignung
 - a) Gemeiner Nutzen als Zweckbestimmung der Enteignung
 - b) Enteignung als ultima ratio
 - c) Gesetzliche Grundlage als Voraussetzung
 - d) Entschädigung als Folge der Enteignung
 - e) Fehlen der Rechtsweggarantie
 5. Enteignungsgleicher Eingriff
 6. Verhältnis zu den vor Erlaß der Verfassung ergangenen Bestimmungen
 7. Einziehung - keine Enteignung im Sinne des Art. 16
- II. Regelungen der einfachen Gesetzgebung zu Fragen der Enteignung oder der Entschädigungen für Enteignungen
 1. Enteignung im Zuge der Sozialisierung
 2. Einzelenteignungen
 3. Entschädigung für minderschwere Belastungen
 4. Aufopferungsanspruch
 - a) Impfschäden
 - b) Wildschäden
 - c) Strahlenschäden
 5. Entschädigung für Gläubiger Enteigneter
 6. Keine Entschädigung für wegen Seuchengefahr getöteter Haustiere

Dokumente:

Gesamtdeutsches Institut - Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben, Bestimmungen der DDR zu Eigentumsfragen und Enteignungen, Bonn, 1971.

Literatur:

Autorenkollektiv (Leitung und Redaktion: Günther Rohde), Bodenrecht, Lehrbuch, Berlin (Ost), 1976 - *Konrad Kränke*, Das Recht im Alltag des Haus- und Betriebsarztes, 2. Auflage, Berlin (Ost), 1976 - *Wolfgang Weineck*, Bergbauliche Grundstücksnutzung und Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, NJ 1970, S. 545.

I. Die verfassungsrechtliche Regelung

1. Nicht auf Sozialisierung bezogen. In der Verfassung von 1949 befaßten sich die Art. 23, 24 Abs. 2, 25 und 27 Abs. 1 mit der Enteignung. Danach durften Beschränkungen des Eigentums und Enteignungen nur zum Wohl der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie sollten gegen eine angemessene Entschädigung er-